# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Witte KG, Versold (Az.: 52.0011/22/7.1.5) beantragt die Änderung der Tierhaltung durch Errichtung eines Fahrsilos.

Die Änderung der Tierhaltung ist UVP-pflichtig nach § 9 UVPG. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich.

### 2) Antrag

Die Witte KG beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gilt die Nummer 7.1.5 der 4. BImSchV, außerdem die Nummern 9.36

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 7.5.1.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Tierhaltung ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Tierhaltungsanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 7.5.1 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 7 bzw. 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wenn trotz der geringen Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund der Örtlichkeit besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Versmold und dort im Außenbereich.

Die Anlage ist im Wesentlichen Bestand. Die Tierzahl ändert sich nicht.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 3 des UVPG abgearbeitet.

Siehe Tabelle.

Festzustellen ist, dass die Anlage Bestand ist.Wesentliche umweltrelevante Auswirkung sind nicht zu erkennen. Die rechtliche Anforderungen an die Sicherheit der Anlage werden erfüllt. Die Auswirkungen des Betriebs führen nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen. Die Ausführung des Fahrsilos ist wasserrechtlich nicht zu beanstanden, der Unterbau ist dicht und die Seitenwände einsehbar/kontrollierbar. Weitergehende Beeinträchtigungen der Umwelt sind nicht zu erwarten. Die weiteren Maßnahmen sind als nicht umweltrelevant im Sinne des UVPG einzustufen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Weitere Begründung ist im Anschluss an die Tabelle zu finden.

Abschließend erscheint die Durchführung einer UVP daher entbehrlich.